



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/1532**
Titel **Baulinien.**
Datum 28.09.1905
P. 556

[p. 556] Mit Eingabe vom 27. Juni 1905 übermittelt der Stadtrat Winterthur eine Bau- und Niveaulinienvorlage über die Heiligbergstraße. In einem derselben beigegebenen Bericht des Bauamtes wird darauf hingewiesen, daß bei zunehmender Überbauung die gegenwärtige Straßenbreite von 5,4 - 5,5 m nicht mehr genügen werde und daß der Plan daher eine bergseitige Verbreiterung auf 8 m, wovon 6 m auf die Fahrbahn und 2 m auf ein Trottoir entfallen, in Aussicht nehme. Längs des Hochwachthügels Kat. Nr. 2360 a sei die südliche Baulinie nur als eine ideelle zu betrachten, da dort nicht gebaut werden könne. Bei der Abzweigung der Privatstraße Kat. Nr. 2664 nach dem Heiligberg sei sie auf eine Länge von zirka 50 m unterbrochen, der Abstand von 17 m soll aber auch hier für die Maximalhöhe von Gebäuden an der Nordseite maßgebend sein. Die Niveaulinie entspreche dem Längenprofil der bestehenden Straße.

Der Eingabe liegt ein Attestat der Bezirksratskanzlei Winterthur bei, worin bezeugt wird, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 45 vom 6. Juni 1905 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien an der Heiligbergstraße keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage erstreckt sich auf die ganze Heiligbergstraße zwischen Wyland- und Turmhaldenstraße. Die nördliche Straßenseite ist zu einem erheblichen Teile überbaut, wobei sämtliche neueren Gebäude bereits auf die nunmehr zur Genehmigung vorgelegte Baulinie gestellt worden sind. Auf der Südseite der Straße befinden sich noch keine Gebäude. Wie der Stadtrat in seiner Eingabe erwähnt, ist für die Straße eine Breite von 8 m in Aussicht genommen. Die Baulinien stehen beidseitig um 4,5 m zurück, so daß der gesamte Abstand zwischen denselben 17 m beträgt. Das im Berichte des Stadtrates angeführte Grundstück Kat. Nr. 2360 a ist Eigentum der Stadt und besitzt den Charakter einer öffentlichen Anlage. Abgesehen von diesem Umstande ist dasselbe auch wegen der Bodengestaltung für die Bebauung ungünstig, weshalb der Stadtrat der Baulinie hier in begründeter Weise nur ideelle Bedeutung beimißt.

Die mit dem bestehenden Straßenplanum übereinstimmende Niveaulinie gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien an der Heiligbergstraße zwischen Wylandstraße und Turmhaldenstraße wird die Genehmigung erteilt.



II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückschluß des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]